

ANGELSPORTVEREIN
SANDHOFEN e.V.
GEMEINNÜTZIGER VEREIN

GESCHÄFTSSTELLE
FALKENSTRASSE 3
68307 MANNHEIM
TELEFON: 0621 – 77 38 83
VEREINSHEIM TELEF. 0621 - 77 12 11
www.asv-sandhofen.de

BANKVERBINDUNG:
• VOLKSBANK SANDHOFEN eG
• Konto - Nr. : 3320 4400
• BLZ : 670 600 31
• IBAN : DE89670600310033204400
• BIC : GENODE61MA3

ÄLTESTENRAT – Geschäftsordnung 2013

des

ANGELSPORTVEREIN SANDHOFEN e.V.
GEMEINNÜTZIGER VEREIN



Die Texte wurden redaktionell der neuen ASV – Satzung 2008 angepasst!
Jan. 2008, Werner Kremer - Ehrenvorsitzender

Präambel

Jedes Vereinsorgan im ANGELSPORTVEREIN SANDHOFEN e.V. kann für seinen Geschäftsbereich eine Geschäftsordnung aufstellen und beschließen.

In der Geschäftsordnung dürfen keine Angelegenheiten geregelt werden, die in der ASV–Satzung geregelt werden müssen, sie darf auch nicht im Widerspruch zur ASV–Satzung stehen. Inhalt einer Geschäftsordnung sind im Sprachgebrauch des Vereinsrechts „körperschaftliche Normen zweiten Ranges“.

Sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, sind übergeordnete Vereinsgremien nicht zustimmungspflichtig – und das ist in der ASV–Satzung der Fall, sie schreibt keine Zustimmungspflicht vor.

Dem ASV–Vorstand und der ASV–Mitgliederversammlung ist die Verabschiedung der ÄLTESTENRAT–Geschäftsordnung jedoch anzuzeigen und der Text zugänglich zu halten.

Der ÄLTESTENRAT des ANGELSPORTVEREIN SANDHOFEN e.V. hat in seiner Sitzung am 15. August 2006 aufgrund der Ermächtigung aus dem § 28 Ziffer 14 der Vereinssatzung diese ÄLTESTENRAT–Geschäftsordnung verabschiedet.
Sie regelt im Detail die Zuständigkeiten und die Verfahrensabläufe des ASV–ÄLTESTENRATES.

Der ASV–ÄLTESTENRAT soll mit seinen Anhörungen, Schlichtungen und sonstigen Maßnahmen aus dem Aufgabenkatalog der ASV–Satzung und dieser ÄLTESTENRAT–Geschäftsordnung einen Beitrag zum Ansehen des ANGELSPORTVEREIN SANDHOFEN e.V. leisten.

Der ASV–ÄLTESTENRAT übernimmt eine Wächterfunktion bezüglich der Einhaltung der ASV–Satzung.

§ 1 – Einleitung

1. In Anlehnung an die Neufassung der ASV-Satzung, die im Juli 2006 vom Registergericht-Mannheim anerkannt und eingetragen wurde, erfolgen die Festlegungen in dieser ÄLTESTENRAT–Geschäftsordnung.
2. In Übereinstimmung mit der ASV-Satzung, **§ 14 – Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands**, gilt auch für den Ältestenrat der Verhaltenskodex: „Alle Ältestenratmitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben mit Umsicht und Gewissenhaftigkeit wahrzunehmen und sich an die Vorgaben der ASV-Satzung zu halten. Sie verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Jedes Mitglied des Ältestenrats hat eine generelle Schweigepflicht über vertrauliche Vorgänge und Mitteilungen, die sich aus der Natur der Sache oder aus einem ausdrücklichen Vorbehalt ergeben“.
3. Die Tätigkeit des Ältestenrats soll mit seinen Anhörungen, Schlichtungen und der Abarbeitung der von der Satzung und vom Vorstand übertragenen Aufgaben und Maßnahmen, einen wirksamen Beitrag zum gesteigerten Image des ASV–Sandhofen sowohl im Innen– als auch im Außenverhältnis leisten.
4. Der Ältestenrat ist zuständig für die Wahrung der Harmonie im Verein und Wächter des Vereinszwecks nach dem Sinne der Satzung und hat die Aufgabe den Vorstand bei der Verwirklichung der Vereinsgrundsätze und der Vereinsinteressen zu unterstützen.
5. Der Ältestenrat wird gemäß den Satzungsbestimmungen tätig. Er kann die vom Vorstand getroffenen Entscheidungen nach erneuter Beweiserhebung bestätigen, abändern oder aufheben, sofern er für den jeweils vorliegenden Sachverhalt zuständig ist.
6. Der Vorsitzende des Ältestenrats oder dessen Stellvertreter berichtet jährlich in der Jahres-Hauptversammlung über die Tätigkeit des Vereinsorgans – Ältestenrat.
7. Diese Ältestenrat–Geschäftsordnung ist ein Ergänzungsbestandteil der Vereinssatzung und ist im Sprachgebrauch des Vereinsrechts eine „körperschaftliche Norm zweiten Ranges“.

Satzungsabdruck des **§ 28 – Ältestenrat**

Der **Ältestenrat** besteht aus langjährigen, verdienten Mitgliedern des ASV-Sandhofen mit umfangreichen Erfahrungen aus allen fachspezifischen Bereichen einer Vereinsstruktur und einer konsensgetragenen Zusammenarbeit für ein „harmonisches Vereinsleben“.

1. Mitglieder des **Ältestenrates** sollen älter als 50 Jahre und mehr als 10 Jahre Vereinsmitglied sein.
2. Der **Ältestenrat** sollte aus nicht mehr als 11 Personen bestehen. Die Anzahl der Mitglieder muss immer ungerade sein.
3. Zur Wahrung der Neutralität dürfen Mitglieder des **Ältestenrates** kein Amt im ASV-Vorstand ausüben (§ 13, Ziff. 1).
4. Die Wahl erfolgt auf der Jahreshauptversammlung für die Zeit von einem (1) Jahr.
5. Der in der JHV bestellte **Ältestenrat** wählt mit einfacher Mehrheit, spätestens vier (4) Wochen nach der JHV, aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Das Ergebnis der Wahl ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen und zu archivieren.
6. Beschlüsse im **Ältestenrat** müssen mit zwei Drittel (2/3) Mehrheit gefasst werden, dabei muss mindestens die Hälfte (50%) der **Ältestenratmitglieder** anwesend sein. Im Bedarfsfall können bei dringlichen Entscheidungen zur Mehrheitsfindung auch nicht anwesende Mitglieder eine schriftliche zustimmende Willenserklärung abgeben. Über alle gefassten Beschlüsse ist der ASV-Vorstand schriftlich zu verständigen.
7. Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann der **Ältestenrat** auch rein schriftlich beschließen. In diesem Fall müssen alle stimmberechtigten Personen der Be-

schlussvorlage zustimmen. Schriftliche Übermittlungen im Wege der Telekommunikation sind zulässig.

8. Mitglieder des **Ältestenrates** können zu Vorstands- und Gesamt-Vorstandssitzungen eingeladen werden, sind anzuhören, haben jedoch kein Stimmrecht.
9. Der **Ältestenrat** ist befugt, in "besonderen Fällen" und unter Einhaltung der Vorgaben aus dieser Satzung und dem allgemeingültigen Vereinsrecht, eine Außerordentliche-Mitglieder-versammlung eigenständig einzuberufen.
10. Der **Ältestenrat** hat die Aufgabe persönliche Streitigkeiten und Differenzen zu schlichten, die vom Vorstand nicht behoben werden können. Er ist somit das oberste Schiedsgericht; seine Entscheidung ist endgültig.
11. Der **Ältestenrat** ist im Regelfall in allen anderen Bereichen ein beratendes Gremium für den Gesamt-Vorstand und für die Mitglieder des ASV-Sandhofen. Er ist nicht weisungsbefugt gegenüber anderen Vereinsorganen.
12. Dem **Ältestenrat** obliegt auch die Bearbeitung und Beschlussfassung über Ehrungsanträge. Für besondere Verdienste um den ASV-Sandhofen, im Besonderen die Realisierung der vorgegebenen Vereinsziele, können Mitglieder und Nichtmitglieder durch Verleihung der Silbernen oder Goldenen Ehrennadel geehrt werden. Weiterhin kann die Ernennung zum Ehrenmitglied oder eines ehemaligen ASV-Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden erfolgen. Durch Beschluss einer Mitgliederversammlung kann einem Ehrenvorsitzenden zusätzlich auch das Recht von Sitz und Stimme im ASV-Vorstand verliehen werden. Ehrungen durch Verbände können für verdiente Mitglieder nach Beschluss des **Ältestenrates** durch den Vorstand bei den Verbänden beantragt werden, sofern der zu Ehrende die Verbandsvorgaben erfüllt. Ehrungsanträge können formlos, mit Begründung, an den ASV-Vorstand oder direkt an den **Ältestenratvorsitzenden** gestellt werden. Ein ehrenhalber verliehenes Amt endet durch schriftlichen Verzicht, durch Vereinsausschluss oder den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
13. Auf Antrag des ASV-Vorstandes kann der **Ältestenrat** auch zur Planung, Bearbeitung und/oder Erledigung von Sonderaufgaben aus allen Bereichen der Vereinsaktivitäten herangezogen werden, sofern die **Ältestenratmitglieder** dem zustimmen.
14. Weitere Einzelheiten zur Tätigkeit des ASV-**Ältestenrat** regelt die **Ältestenrat-Geschäftsordnung**.

§ 2 - Einberufung des Ältestenrates

1. Der Ältestenrat wird nach Bedarf von dem Ältestenrat-Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen. Sind beide Personen verhindert, erfolgt die Einberufung durch das Ältestenratmitglied mit der längsten Vereinszugehörigkeit.
2. Der Ältestenrat muss einberufen werden, wenn mindestens fünf (5) seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks beantragen. In diesem Fall muss die Sitzung binnen zehn (10) Tagen nach Eingang des Verlangens einberufen werden.
3. Die gleiche Einberufungsfrist hat auch das Einberufungsverlangen durch den ASV-Vorstand oder durch ein Vereinsmitglied.
4. Jedes Vereinsmitglied kann den Ältestenrat anrufen, auch wenn es an einer Auseinandersetzung oder einer schädlichen Entwicklung nicht unmittelbar beteiligt ist.
5. Unabhängige Experten können von Fall zu Fall vom Ältestenrat zu Sitzungen und/oder Verhandlungen hinzugezogen werden, sie haben kein Stimmrecht.

§ 3 - Befangenheitsklausel

1. In einem Interessenkonflikt hat sich ein Mitglied des Ältestenrats selbst abzulehnen.
2. Ein Mitglied des Ältestenrats kann wegen Besorgnis der Befangenheit, zu einem speziellen Vorkommnis, abgelehnt werden. Der Ablehnungsantrag ist dem Ältestenrat— Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung/Verhandlung vorzutragen. Ein späterer Ablehnungsantrag ist nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass eine frühere Antragstellung nicht möglich war. Über den Ablehnungsantrag entscheidet der Sitzungsleiter (Ältestenrat— Vorsitzender oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter).
3. Wird der Ältestenrat—Vorsitzende oder dessen Stellvertreter abgelehnt, so entscheidet der Ältestenrat in seiner Gesamtheit.

§ 4 - Allgemeine Grundsätze

1. Scheidet ein Ältestenrat—Mitglied vorzeitig aus wird ein neues Mitglied von der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Wahlperiode gewählt.
2. Alle Ältestenrat-Mitglieder haben jeweils eine (1) Stimme. Stimmenübertragungen sind unzulässig, das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden.
3. Der Schriftverkehr, die Protokollführung und die Anwesenheitsdokumentation obliegt dem Sitzungsleiter oder einer von ihm, zum Beginn der Sitzung/Verhandlung, beauftragten anwesenden Person.
4. Der Ältestenrat ist Schlichtungs— und Disziplinarorgan des Vereins. Als Schlichtungsorgan hat er das Ziel, Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern und dem Verein außergerichtlich zu lösen. Als Disziplinarorgan hat er die Aufgabe, Verstöße von Mitgliedern gegen die Satzung und sonstige Vereinsordnungen oder Mitgliederbeschlüsse deutlich zu machen und wenn notwendig, zu ahnden.

§ 5 - Der Ältestenrat als Schlichtungsorgan

Satzungsabdruck (Auszug!) des **§ 28 – Ältestenrat**

*10. Der **Ältestenrat** hat die Aufgabe persönliche Streitigkeiten und Differenzen zu schlichten, die vom Vorstand nicht behoben werden können. Er ist somit das oberste Schiedsgericht; seine Entscheidung ist endgültig.*

1. Der Ältestenrat kann zur außergerichtlichen Klärung von Konflikten zwischen Mitgliedern – und zwischen Mitgliedern und der Vereinsführung angerufen werden.
2. Kommt es innerhalb des Schlichtungsverfahrens zu keinem für beide Seiten akzeptablen Konsens, so wird vom Ältestenrat dem ASV—Vorstand empfohlen ein Disziplinarverfahren einzuleiten.

§ 6 - Der Ältestenrat und seine Disziplinarmaßnahmen

Satzungsabdruck (Auszug!) des **§ 7 – Ende der Mitgliedschaft**

Die ordentliche Mitgliedschaft und die Ehrenmitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt kann jederzeit auf den 31. 12. eines Jahres erfolgen, bedarf jedoch der schriftlichen Erklärung, die drei Monate vor Beendigung des Geschäftsjahres an den Vorstand zu erfolgen hat.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Der Vereinsanspruch auf offene Beiträge bleibt.

Der **Ausschluss** kann auf Antrag des Vorstandes aus folgenden Gründen erfolgen:

1. Wegen groben oder wiederholten Verstößen gegen die Vereins-Satzung und Vereinsordnungen.
2. Wegen groben, wiederholten Verstößen gegen die Fischerei-Gesetzgebung und aller sie tangierenden Rechtsvorschriften.
3. Wegen unehrenhaftem Verhalten, Unehrlichkeit oder sonstiger, das Ansehen des ASV-Sandhofen schädigender Handlungen.
4. Beim Rückstand der Jahresbeitragszahlung von mehr als 12 Monaten, trotz einer schriftlichen Anmahnung.
5. Bei Verstößen nach den Ziffern 1. bis 3. ist vor einer Beschlussfassung durch den Vorstand, dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem ASV- **Ältestenrat** zu geben. Der Ältestenrat gibt sein Beschlussergebnis schriftlich an den Vorstand. Macht der Auszuschließende von der Möglichkeit der Beschwerde beim **Ältestenrat** keinen Gebrauch, so gilt die Mitgliedschaft durch den erstinstanzlichen Vorstandsbeschluss als beendet. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht des Einspruchs innerhalb einer Frist von einem Monat zu. Über den Einspruch entscheidet als höchstes Vereinsorgan die Mitgliederversammlung. Es bleibt dem Ausgeschlossenen unbenommen gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.
9. Mitglieder, die wegen Rückstand der Jahresbeitragszahlung ausgeschlossen werden, haben die Möglichkeit zu einem späteren Zeitpunkt erneut einen Aufnahmeantrag zu stellen. Voraussetzung zur erneuten Mitgliedschaft ist die Erfüllung aller Vorgaben aus dem „§ - Mitgliedschaft“ und die Zustimmung des **Ältestenrats** auf Antrag des Vorstandes. Die Mitgliedschaft beginnt dann neu; frühere Mitgliedszeiten werden nicht angerechnet.

1. Um Disziplinarverstöße und/oder sonstige vereinschädigende Handlungen zu ahnden, stehen dem Ältestenrat als Beschlussergebnis an den Vorstand, folgende Maßnahmen zur Verfügung:
 - 1.1 Schriftliche Verwarnung mit zusätzlichen Konsequenzandrohungen
 - 1.2 Schriftliche Rüge mit zusätzlichen Konsequenzandrohungen
 - 1.3 Zeitweiser oder totaler Angelkartenentzug für den WilhelmsWörthWeiher mit zusätzlichen Konsequenzandrohungen
 - 1.4 Empfehlung zum Vereinsausschluss

§ 7 - Verfahrensablauf

1. Ein Schlichtungs- und Disziplinarverfahren des Vereins wird durch schriftlichen, formlosen Antrag eines Vereinsmitglieds oder durch schriftlichen Antrag des Vorstandes eingeleitet.
2. Der Ältestenrat kann in Ausnahmesituationen auch ohne Anrufung ein Verfahren von sich aus einleiten, wenn er dies als Schlichtungs- und Disziplinarorgan des Vereins für notwendig erachtet. Der Vorstand wird darüber vorab informiert.
3. Der Ältestenrat-Vorsitzende oder dessen Stellvertreter leitet die Sitzungen und/oder Verhandlungen. Sind beide Personen verhindert, erfolgt die Sitzungsleitung/Verhandlung durch das Ältestenratmitglied mit der längsten Vereinszugehörigkeit.
4. Bei den Sitzungen des Ältestenrats dürfen nur die gewählten Mitglieder anwesend sein. Ausnahmen hiervon kann der Ältestenrat von Fall zu Fall festlegen.

5. Der Ältestenrat behandelt die Fälle bis zum Abschluss der Untersuchungen in der Regel streng vertraulich. Sollte ein Fall bereits öffentlich diskutiert bzw. in der Presse darüber berichtet werden, so kann der Ältestenrat nach eigenem Ermessen eine Stellungnahme ebenfalls öffentlich abgeben.
6. Wird ein Fall bis zum Abschluss der Untersuchung von allen Beteiligten vertraulich behandelt und wird dann dem Vorstand als Beschlussergebnis eine Information an die Vereinsmitglieder und/oder Presse empfohlen, werden die betroffenen Parteien im Voraus darüber vom Ältestenrat in Kenntnis gesetzt.
7. Der Vorsitzende des Ältestenrats kann alleine oder durch einen Beauftragten des Ältestenrats Vorermittlungen führen.
8. Der Ältestenrats-Vorsitzende bestimmt im Einvernehmen mit den Ältestenratmitgliedern den weiteren Gang des Verfahrens. Dabei kann er festlegen, ob im schriftlichen Verfahren entschieden wird oder ob eine mündliche Verhandlung stattfindet.
9. Der Vorsitzende des Ältestenrats gibt den beteiligten Parteien sowie dem Vorstand des Vereins von der Eröffnung des Verfahrens Kenntnis.
10. Die Mitteilung an den/die Beteiligten muss die „Beschwerdeführung“ enthalten und die Aufforderung, sich innerhalb einer angemessenen Frist auf die Anschuldigungen unter Benennung von Zeugen und Angaben sonstigen Beweismaterials schriftlich zu äußern. Sie muss ferner den Hinweis enthalten, dass eine berufliche Rechtsvertretung unzulässig ist.
11. Der weitere Verfahrensweg wird vom Vorsitzenden des Ältestenrats bestimmt. Er kann die nötigen Auskünfte und Nachforschungen schriftlich einholen oder ein anderes Ältestenratmitglied hiermit beauftragen. Er kann auch den Weg der Vernehmung in einer Verhandlung beschreiten.
12. Sobald der Tatbestand als genügend geklärt angesehen werden kann, lädt der Vorsitzende des Verfahrens die Beteiligten schriftlich zu einem Verhandlungstermin ein. Der Verhandlungstermin ist nicht öffentlich.
13. Zwischen der Absendung der Ladung durch eingeschriebenen Brief mit Rückantwort und dem Verhandlungstag muss eine Frist von mindestens 14 Tagen bestehen. Die Ladung ist an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift der/des Beteiligten zu senden.
14. Sie muss die Mitteilung enthalten, dass auch in Abwesenheit der Beteiligten verhandelt und auch entschieden werden kann. Dem Beteiligten ist auf seinen Antrag Einsicht in die Verfahrensakte zu gewähren. Dem Ältestenrat ist auf Verlangen Einblick in die Vereinsunterlagen nur zur Sache zu gestatten.
15. Die Urteilsfindung erfolgt in Abwesenheit der Beteiligten durch Abstimmung der erkennenden Ältestenratsmitglieder. Das heißt, zur Urteilsfindung sind nur Ältestenratsmitglieder zugelassen, die auch an den Verhandlungen zur Urteilsfindung teilgenommen haben.
16. Das Urteil ist schriftlich auszufertigen und zu begründen. Die erkennenden Mitglieder des Ältestenrats haben es zu unterzeichnen. Es ist dem Vereinsvorstand zu übergeben.

§ 8 – Der Ältestenrat und die Mitgliederehrungen

Satzungsabdruck des § 6 – Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie andere ordentliche aktive oder passive Mitglieder des ASV-Sandhofen und können an allen Vereinsveranstaltungen teilnehmen.

1. *Der Verein kann in Anerkennung besonderer Verdienste bei der Unterstützung zur Umsetzung des Vereinszwecks oder auf Grund von über 50-jähriger Vereinszugehörigkeit die ASV-Ehrenmitgliedschaft an einzelne Personen verleihen.*

2. Die Verleihung der ASV-Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Empfehlung des **Ältestenrats** durch den Vorstand.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Satzungsabdruck (Auszug!) des **§ 28 – Ältestenrat**

15. Dem **Ältestenrat** obliegt auch die Bearbeitung und Beschlussfassung über Ehrungsanträge. Für besondere Verdienste um den ASV-Sandhofen, im Besonderen die Realisierung der vorgegebenen Vereinsziele, können Mitglieder und Nichtmitglieder durch Verleihung der Silbernen oder Goldenen Ehrennadel geehrt werden. Weiterhin kann die Ernennung zum Ehrenmitglied oder eines ehemaligen ASV-Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden erfolgen. Durch Beschluss einer Mitgliederversammlung kann einem Ehrenvorsitzenden zusätzlich auch das Recht von Sitz und Stimme im ASV-Vorstand verliehen werden. Ehrungen durch Verbände können für verdiente Mitglieder nach Beschluss des **Ältestenrates** durch den Vorstand bei den Verbänden beantragt werden, sofern der zu ehrende die Verbandsvorgaben erfüllt. Ehrungsanträge können formlos, mit Begründung, an den ASV-Vorstand oder direkt an den **Ältestenratvorsitzenden** gestellt werden. Ein ehrenhalber verliehenes Amt endet durch schriftlichen Verzicht, durch Vereinsausschluss oder den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

1. Neben den Ehrungsregeln nach dem oben abgedruckten ASV–Satzungs–§ 6, Ziff. 2 und –§ 28, Ziff. 15, erfolgen durch den Verein noch regelmäßig die nachfolgend gelisteten Mitgliederehrungen:
 - 1.1 Für 25-jährige Mitgliedschaft werden Mitglieder mit der Silbernen Ehrennadel ausgezeichnet und
 - 1.2 für 40-jährige Mitgliedschaft mit der Goldenen Ehrennadel.
 - 1.3 Für 50-jährige Mitgliedschaft erfolgt die Ernennung zum Ehrenmitglied
 - 1.4 Für jede weitere Dekade erhält das Mitglied eine Anerkennungsurkunde und ein dem Anlass angemessene Ehrengabe/Präsent.

INFO-Abdruck aus der z.Z. gültigen **Abgabenordnung**...

[Ehrengabe-Höchstgrenze \(nach AFAO\) Januar 2006:](#)

Ehrengaben dürfen, bei gemeinnützig anerkannten Vereinen, den Warenwert von vierzig (40) Euro - inkl. MwSt. - pro Mitglied und Jahr nicht überschreiten (AnwendungsErlassAbgabenordnung zu § 55, Abs. 1 Nr. 1, Abs. 10 i. V. m. LStR R 73).

Hierzu gehören auch Hochzeit, runde Geburtstage, Jubiläen u. ä. Bei persönlichen Anlässen des Mitglieds kann die Grenze mehrfach ausgenutzt werden. Wenn z.B. das Mitglied sein 50-jähriges Vereinsjubiläum begeht und im gleichen Jahr einen runden Geburtstag feiert, kann zu jedem dieser Ereignisse ein Präsent bis 40 Euro gewährt werden.

Anders verhält es sich bei besonderen Vereinsnänsen wie Ausflug und/oder Weihnachtsfeier. Hier gilt die 40-Euro-Grenze für alle Vereinsnänsen zusammen, je Mitglied und Jahr.

[Grundsatz:](#) *Insgesamt darf die Summe des Präsent/der Ehrengabe nicht den Jahresmitgliedsbeitrag übersteigen.*

(Quelle: AFZ-Fischwaid 1/2006, Seite 33)

§ 9 – Der Ältestenrat und seine vom Vorstand übertragenen Sonderaufgaben

Satzungsabdruck (Auszug!) des **§ 28 – Ältestenrat**

*13. Auf Antrag des ASV-Vorstandes kann der **Ältestenrat** auch zur Planung, Bearbeitung und/oder Erledigung von Sonderaufgaben aus allen Bereichen der Vereinsaktivitäten herangezogen werden, sofern die **Ältestenratmitglieder** dem zustimmen.*

1. Auf der Basis der breit gefächerten Persönlichkeitsstruktur und der vorhandenen Fachkompetenz in Beruf und/oder Vereinsmanagement der einzelnen Ältestenratmitglieder, steht dem ASV-Sandhofen, dieses „mach mal – Team“ als Arbeitsgruppen– Sonderkommando (Neudeutsch: Task Force) zur Verfügung.
2. Im Regelfall wird der Ältestenrat durch formlosen schriftlichen Antrag des ASV– Vorstands tätig, sofern die Ältestenratmitglieder dem Antragswunsch zustimmen.
3. Bei Erkennung eines Handlungsbedarfs kann der Ältestenrat in Ausnahmefällen auch von sich aus tätig werden, sofern der ASV-Vorstand zuvor verständigt wurde und dem Vorhaben des Ältestenrats zugestimmt hat. Wird keine befriedigende Einigung zwischen dem ASV–Vorstand und dem Ältestenrat erzielt, entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung über den Streitfall.
4. Alle Handlungen des Ältestenrats zur Durchführung und Erledigung von Sonderaufgaben, haben streng nach den ASV-Satzungsvorgaben und den vom ASV–Vorstand vorgegebenen Handlungs– und Projektzielen zu erfolgen.
5. Sind die vom ASV-Vorstand dem Ältestenrat vorgegebenen Handlungs- und Projektziele auch von vermögensrechtlicher Natur, so ist vom ASV-Vorstand, mit der Antragstellung, dem Ältestenrat die von der Mitgliederversammlung genehmigte Projektfinanzierung vorzulegen.

§ 10 – Der Ältestenrat und seine Befugnis zur Einberufung einer Außerordentlichen–Mitgliederversammlung

Satzungsabdruck (Auszug!) des **§ 20 – Außerordentliche-Mitgliederversammlung**

*Eine Außerordentliche-Mitgliederversammlung kann vom Vorstand und/oder vom **Ältestenrat**, nach Bedarf, kurzfristig einberufen werden.*

Satzungsabdruck (Auszug!) des **§ 18 – Mitgliederversammlung allgemein**

2. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied einberufen.

1. Der Ältestenrat ist nur befugt eine Außerordentliche–Mitgliederversammlung (AMV) in Eigeninitiative einzuberufen, wenn der in der ASV-Satzung nach § 18, Ziffer 2 genannte Personenkreis zum Zeitpunkt des Handlungsbedarfs für eine Einladung nicht handlungsfähig ist, eine kurzfristige Mitgliederzusammenkunft aber zwingend erforderlich wird um Schaden am ASV–Vereinszweck abzuwenden.
2. Aus unvorhersehbaren Gründen, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht spezifiziert werden können, ist der Ältestenrat bevollmächtigt, auch im Auftrag des 1. Vorsitzenden und/oder dessen Stellvertreter, dem 2. Vorsitzenden, kurzfristig eine begründete AMV–Einladung zu veranlassen.

§ 11 - Schlussbestimmung

Diese erste (1.) ASV–Ältestenrat–Geschäftsordnung wurde in der Ältestenratsitzung am 15. August 2006 von nachfolgenden anwesenden Ältestenratsmitgliedern einstimmig beschlossen.

*Eifler KarlHeinz
Hildenbrand Rudi
Jäger Heinz
Klein Gerhard
Kremer Werner*

*Müller Paul
Schenkel Fritz
Schmitt Ludwig
Schröder Alfred
Siegmann Felix*

Bestätigungsvermerk:
Sandhofen, den 15.08.2006

gez.: Werner Kremer – Ältestenrat-Vorsitzender
gez.: Fritz Schenkel – Stellvertretender-Vorsitzender

Nach dem Vereinsrecht und in Übereinstimmung mit der Präambel dieser Ältestenrat–Geschäftsordnung ist die Verabschiedung dem ASV–Vorstand und der Mitgliederversammlung anzuzeigen. Der Geschäftsordnungstext ist zugänglich zu halten und/oder als beglaubigte Kopie den übergeordneten Vereinsgremien zu überlassen.

Die abgedruckten Satzungs–Texte wurden redaktionell der neuen ASV–Satzung 2008 angepasst!
Jan. 2008, Werner Kremer - Ehrevorsitzender

Verteiler:

- ...alle ASV–Gremien —2008
- ASV-Aktenarchiv
- ASV-Schließfacharchiv